

## **Merkblatt zur Herstellung von Abwasserhausanschlüssen**

Für die eigenverantwortliche Herstellung von Abwasserhausanschlüssen, unabhängig ob diese durch den Anschlussnehmer selbst oder durch eine vom Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma realisiert werden, gilt grundsätzlich:

Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde oder deren Beauftragten. Der Antragsteller hat hierzu einzureichen:

- Entwässerungsantrag,
- Lageplan,
- Lage, Gefälle, Material, Höhen, Anschlusspunkte der geplanten Entwässerungsleitung,
- Ausführungsbetrieb.

Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, besonders sind zu beachten:

- Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau: DIN 4224,
- Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke: DIN 1986,
- Bauwerke der Ortsentwässerung: ATV 241,
- Schächte für erdverlegte Abwasserkanäle und –leitungen: DIN 19549,
- Entwässerungskanäle und –leitungen: DIN 4033.

Es sind folgende weitere Hinweise zu beachten:

- Schmutz- und Regenwasser sind getrennt abzuleiten,
- Leitungen sind möglichst frostfrei zu verlegen,
- Entwässerungsleitungen sind in Steinzeug oder KG-Rohr zu verlegen,
- der Revisionsschacht ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen, der Mindestdurchmesser des Schachtes ist 600 mm,
- Arbeiten an in Betrieb befindlichen öffentlichen Anlagenteilen werden grundsätzlich von der Gemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen veranlasst,
- Rückstauenebene ist die Oberkante Straße.

Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt durch die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Unternehmen eine Abnahme am offenen Rohrgraben! Es sind hierbei vorzulegen:

- Abnahmeprotokoll der bauausführenden Firma,
- Druckprotokoll,
- Einmessriss.

### **Achtung:**

**Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.**

**Die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Muskau (AbwS) vom 14.12.2006 sind zu beachten. Besonders wird auf den § 8 Ordnungswidrigkeiten hingewiesen.**